

BStGer RR.2010.104 vom 5. August 2010

Bundesstrafgericht, 2010-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.104

FR: TPF RR.2010.104 du 5 août 2010

IT: TPF RR.2010.104 del 5 agosto 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Beschlagnahme (Art. 33a IRSV). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 6

Juli 2010 darauf hingewiesen wurde, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Ver-

- 3 -

beistandung haben und aufgefordert wurde, Unterlagen, welche die genannten Voraussetzungen belegen, nachzureichen (RP.2010.29 act. 4);

- die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. Juli 2010 den Rückzug ihrer Beschwerde erklärte (act. 6);

- das Beschwerdeverfahren daher infolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- die Beschwerdeführerin, wie erwähnt, um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat; juristische Personen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ausnahmsweise dann einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeistandung haben, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, dabei der Begriff der „wirtschaftlich Beteiligten“ weit zu verstehen ist; er neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person oder gegebenenfalls interessierte Gläubiger umfasst (vgl. BGE 131 II 306 E. 5.2.2 S. 327 m.w.H.);

- die Stammeinlage der Beschwerdeführerin durch C. und D. gehalten wird (act. 1.2); die Gesuchstellerin trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht dargetan hat, dass diese oder interessierte Gläubiger nicht in der Lage gewesen wären, für den verlangten Kostenvorschuss aufzukommen (vgl. BGE 131 II 306 E. 5.2.2 S. 324);

- das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung daher mangels Substantiierung abzuweisen ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.253 vom 27. Oktober 2008; RR.2007.70 vom 30. Mai 2007; RR.2007.4 vom 6. März 2007, je m.w.H.); die Gerichtsgebühr vorliegend auf das absolute Minimum von Fr. 200.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem

Bundesstrafgericht, SR 173.711.32), dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund einer Prima-facie-Durchsicht der Akten die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme des Firmencomputers und Haupt- rechners zumindest fraglich erscheint.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.